

Satzung der Kreismusikschule „Carl Maria von Weber“ Hildburghausen

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreismusikschule ist eine vom Landkreis Hildburghausen getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kreismusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 2 Ausbildung

- (1) Grundlage für die Ausbildung ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages im Rahmen der von der Kreismusikschule angebotenen Unterrichtsformen und –inhalte. Der Ausbildungsvertrag kommt zwischen dem Schüler und dem Landkreis Hildburghausen auf der Grundlage eines Aufnahmeantrages zustande, der bei Minderjährigen vom Personensorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten lt. § 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) zu stellen ist. Der Ausbildungsvertrag wird für die Dauer des Schuljahres geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 30.06. (Eingang beim Landratsamt bzw. Zugang beim Schüler/Personenberechtigten) gekündigt wird. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Ausbildung an der Kreismusikschule kann mit dem Ablegen einer Abschlussprüfung in der Unter-, Mittel- bzw. Oberstufe beendet werden.
- (3) Die Ausbildung erfolgt schuljahresweise, wobei sich Schuljahr und Ferien nach den für staatliche Schulen geltenden Zeiten richten. Zum Abschluss eines Schuljahres erhält jeder Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung, bei Beendigung der Ausbildung ein Zertifikat. Der Schüler hat die Möglichkeit, nach jeder Ausbildungsstufe eine Prüfung abzulegen. Das Bestehen der Prüfung wird durch ein Zeugnis bestätigt. In Absprache mit dem Fachlehrer können Wettbewerbsergebnisse als bestandene Prüfung anerkannt werden.
- (4) Die Aufnahme in die Kreismusikschule ist während des Schuljahres jederzeit möglich.

- (5) Eine ordentliche Kündigung des Ausbildungsvertrages ist unbeschadet der Regelung im Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum 31.01.möglich. Ansonsten ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund (vom Schüler insbesondere wegen längerer Krankheit und bei Umzug) möglich. Das Landratsamt kann geeignete Nachweise verlangen. In diesem Fall endet die Gebühr mit Ablauf des Austrittsmonats.
- (6) Ist der Schüler minderjährig, kann eine wirksame Kündigung nur vom Personensorgeberechtigten erklärt werden.

§ 3 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen sowie für die Gebrauchsüberlassung an Instrumenten werden an der Kreismusikschule Gebühren erhoben. Die Gebührenerhebung ist in der Gebührensatzung der Kreismusikschule geregelt.

§ 4 Datenerhebung

Der Landkreis erhebt zum Zwecke der satzungsgemäßen Gebührenerhebung von den Gebührenschuldern personenbezogene Daten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderung unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen vom 24.07.1996, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen vom 05.08.1996 sowie die 1. Änderungssatzung vom 12.04.1999, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen vom 30.04.1999, außer Kraft.

Hildburghausen, den 09.09.2004


Thomas Müller
Landrat

